

Stellungnahme zum Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch - Leistungsausweitung für Pflegebedürftige, Pflegevorsorgefonds (Fünftes SGB XI-Änderungsgesetz - 5. SGB XI-ÄndG)

Der BHDU setzt für die Belange der haushaltsnahen Dienstleister und der Betreuungsdienste ein. Unsere Unternehmen führen zunehmend Dienstleistungen für Pflegebedürftige aus. Als Vertreter dieser Unternehmen, die direkt in der Praxis mit den Auswirkungen des Gesetzes konfrontiert werden, nehmen wir Stellung zum 5. SGB XI – Änderungsgesetz.

Stellungnahme

Insgesamt trägt der Entwurf zur wesentlichen Verbesserung der Lebenssituation der Pflegebedürftigen bei. Sowohl die Dynamisierung der Leistungen als auch die Einführung der Entlastungsleistung für alle Pflegebedürftige und die Beibehaltung der Betreuungsleistung tragen zur positiven Entwicklung in der Pflege bei.

Die intensivierete Einbeziehung der Betreuungsdienste und der haushaltsnahen Dienstleister entspricht dem ständig steigenden Bedarf. Immer mehr Pflegebedürftige beauftragen haushaltsnahe Dienstleister, um ihren Alltag bewältigen zu können. Pflegedienste konzentrieren sich auf die Grundpflege und die Krankenpflege, haushaltsnahe Dienste werden von diesen in der Regel nicht ausgeführt. Hier fehlt den Pflegeunternehmen Personal und Kompetenz. Um den Grundsatz „ambulant vor stationär“ in die Tat umzusetzen, werden niedrighschwellige Angebote und haushaltsnahe Dienstleister verstärkt benötigt.

An einigen Stellen sind Veränderungen im Gesetzestext erforderlich, um dem Grundsatz „ambulant vor stationär“ gerecht zu werden. Bestimmte Regelungen lassen keine Logik erkennen bzw. führen sie zu mehr Bürokratie.

Zu Pkt. 9 und Pkt. 12 § 39 und § 42 Verhinderungspflege – Kurzzeitpflege

1. Es ist zu begrüßen, dass Kurzzeitpflege und Verhinderungspflege flexibilisiert werden. Doch ebenso wie viele Pflegebedürftige auf einen hohen Bedarf an finanziellen Mitteln für die Kurzzeitpflege angewiesen sind, benötigen ebenso viele Pflegebedürftige den gleichen hohen Bedarf an finanziellen Mitteln für die Verhinderungspflege zu Hause. Wenn für die Kurzzeitpflege das volle Budget der Verhinderungspflege genutzt werden kann, so sollte es auch den Pflegebedürftigen möglich sein, die finanziellen Mittel der Kurzzeitpflege in vollem Umfang für die Verhinderungspflege zu Hause zu nutzen. Das wäre logisch und konsequent. Wird das Gesetz mit der jetzigen Regelung umgesetzt entspricht es der Denkweise „stationär vor ambulant“, denn der Aufenthalt in stationären Kurzzeitpflegen wird bevorzugt.
2. Zur Entbürokratisierung sollte der gesamte Betrag in Höhe von 3224 € eine einheitliche Benennung erhalten. Das ist für die Pflegebedürftigen als auch bei der Rechnungsstellung weniger verwirrend.

Beispiel:

Der Entlastungsdienst leistet haushaltsnahe Dienstleistungen bei einem Pflegebedürftigen gemäß der Verhinderungspflege bis zur finanziellen Maximal-Grenze. Der Pflegebedürftige

wünscht weitere Dienstleistungen, die über die Gelder der Kurzzeitpflege abgerechnet werden sollen.

Wie soll der Rechnungstext lauten:

Verhinderungspflege? Der Betrag ist ausgeschöpft.

Kurzzeitpflege? Es hat kein Heimaufenthalt stattgefunden.

Verhinderungspflege innerhalb der Kurzzeitpflege? Das entspricht nicht der Tatsache.

Ein neues Wortkonstrukt, das zu gravierenden Abrechnungsfehlern und zu Missverständnissen bei den Pflegebedürftigen führt?

Wir schlagen vor, den Begriff „Verhinderungspflege“ für beide Entlastungsangebote zu verwenden, da in beiden Fällen die Pflegenden verhindert sind.

Zu Pkt. 17 e § 45b Abs. 3

Wir unterstützen in vollem Maße die Begründung zu Pkt. 17 e). Erfahrungswerte in der Praxis und wissenschaftliche Untersuchungen unterstreichen, wie dringend notwendig Betreuungs- und Entlastungsdienste in der Versorgung der Pflegebedürftigen sind. Man beachte, dass nach einer Umfrage der Universität Witten/Herdecke 98 % der Befragten sich bei den Betreuungsdiensten „in guten Händen“ sehen.

Es ist sehr zu begrüßen, dass Betreuungs- und Entlastungsdienste über Pflegesachleistungen abrechnen können. Dies ist ein wichtiger Schritt, um die drei zukünftig gleichwertigen Säulen Hauswirtschaft, Grundpflege und Betreuung im neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff gleichberechtigt zu verankern. Der Pflegebedürftige hat ein Anrecht auf Wahlfreiheit unter den unterschiedlichen Angeboten, ohne dass er finanzielle Nachteile in Kauf nimmt.

Es ist jedoch unverständlich und ohne Logik, warum angedacht ist, dass nur die Hälfte der Pflegesachleistungen von qualifizierten Betreuungs- und Entlastungsdiensten abgerechnet werden kann. Dieser Punkt sollte dahin geändert werden, dass Betreuungs- und Entlastungsdienste über die volle Höhe der Pflegesachleistungen abrechnen können.

Begründung:

1. Die Wahlfreiheit des Pflegebedürftigen wird bei der angedachten Regelung weiterhin eingeschränkt, da er bei Inanspruchnahme des Pflegedienstes mehr Leistung erhalten kann, siehe **Anhang A**.
2. Das Gesetz führt zu einer Wettbewerbsverzerrung. Dadurch, dass Pflegedienste die vollen Pflegesachleistungen abrechnen können, kann der Pflegebedürftige bei gleichen Voraussetzungen bei Inanspruchnahme des Pflegedienstes wesentlich mehr Leistung erhalten als bei Inanspruchnahme eines Betreuungs- bzw. Entlastungsdienstes. Diese Dienstleister werden benachteiligt. Es muss mit einer Klagewelle dieser Unternehmer gerechnet werden.
3. Für den Pflegebedürftigen wird die Abrechnung unverständlich.
4. Die Halbierung der Pflegesachleistungen führt zu einer weiteren Komplizierung der Abrechnung. Es entsteht ein höherer bürokratischer Aufwand bei den Anbietern und Pflegekassen.

Bedenken, die Nutzung der Pflegesachleistungen durch Betreuungs- und Entlastungsdienste führe zu mehr Bürokratie, können wir nicht teilen. Auch bei der Verhinderungspflege und dem Betreuungsgeld gibt es oft mehrere Anbieter, die darauf zugreifen. Die Pflegekassen arbeiten in diesen Fällen grundsätzlich nach dem gleichen Prinzip: Die Rechnungen werden in der Reihenfolge des Eingangs bezahlt. Sind die Leistungen ausgeschöpft, geht die Rechnung zurück.

Diese Handhabung kann auch bei den Pflegesachleistungen so gehandhabt werden. Der Pflegebedürftige nennt der Pflegekasse seine Dienstleister. Die Rechnungen können in der Reihenfolge des Eingangs bezahlt werden. Sind die Forderungen zu hoch, geht die Rechnung zurück an den Dienstleister. Ist eine Summe aus der Pflegesachleistung über, wird diese in Form der Kombinationsleistung an den Pflegebedürftigen ausgezahlt.

Zu Pkt. 17 f § 45b Abs. 4

Laut Referentenentwurf sollen die Länder über die Ausgestaltung der Betreuungs- und Entlastungsdienste bestimmen. Wir vertreten als Bundesverband die Ansicht, dass es eine bundeseinheitliche Bestimmung über die Qualitätsanforderungen für Betreuungs- und Entlastungsdienste geben sollte. Wichtig ist, dass die Qualitätskriterien auf die Leistungen der Betreuungs- und Entlastungsdienste abgestimmt werden. Voraussetzungen, wie sie beim Modellvorhaben nach § 125 SGB XI gesetzt wurden, sind praxisfremd (Wozu braucht man eine Pflegedienstleitung, wenn nur Hauswirtschaft und Betreuung erbracht werden darf?).

Dienstleister, die unterschiedliche Kriterien erfüllen müssen, haben unterschiedliche Wettbewerbsvoraussetzungen. Standards auf Bundesebene führen zur einheitlichen Qualitätssicherung.

Wir würden uns freuen, wenn Sie die angesprochenen Faktoren überdenken

Mit freundlichen Grüßen

Jutta Jetzke
1.Vorsitzende BHDU

Wilma Losemann
BHDU – Sprecherin Arbeitskreis Pflege

Anlage:

- Anhang A

Nachweis der Einschränkung der Wahlfreiheit des Pflegebedürftigen durch die Wirtschaftlichkeitsberechnung

Beispiel: Fr. Müller, Pflegestufe 2

Situation 1: Fr. Müller beauftragt einen **Betreuungsdienst** für Hauswirtschaft und Betreuung. Sie nutzt die **Hälfte der Pflegesachleistung** und lässt sich das weitere **Pflegegeld** auszahlen (entsprechend der gesetzlichen Möglichkeit).

Verfügbare Finanzmittel 2015:

Entlastungsleistung	Verhinderungspflege	Kurzzeitpflege	Pflegesachleistung (50%)	Pflegegeld, ausgezahlt (50 %)
104 €/Monat	1612 €/Jahr	806 €/Jahr	572 €/Monat	229 €/Monat
1248 €/Jahr	1612 €/Jahr	806 €/Jahr	6864 €/Jahr	2748 €/Jahr

Verfügbare Finanzmittel, gesamt 13.278,00 €

Situation 2: Fr. Müller beauftragt einen **Pflegedienst** für Hauswirtschaft und Betreuung. Sie kann die **vollen Pflegesachleistungen** in Anspruch nehmen.

Verfügbare Finanzmittel 2015:

Entlastungsleistung	Verhinderungspflege	Kurzzeitpflege	Pflegesachleistung
104 €/Monat	1612 €/Jahr	806 €/Jahr	1144 €/Monat
1248 €/Jahr	1612 €/Jahr	806 €/Jahr	13728 €/Jahr

Verfügbare Finanzmittel, gesamt 17.394,00 €

Gegenüberstellung Betreuungsdienst - Pflegedienst

Finanzmittel Differenz
4.116 €

Betreuungsdienst

Stundenpreis Hauswirtschaft
bzw. Betreuung 22 €

Anzahl der möglichen

**Betreuungsstunden,
Hauswirtschaftsstunden** 604 Std.

Pflegedienst

Stundenpreis Hauswirtschaft bzw.
Betreuung 22 €

Anzahl der möglichen

**Betreuungsstunden,
Hauswirtschaftsstunden** 795 Std.

Leistungsdifferenz
191 Std.